

Az.: 1/11 RA 20/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 16. Februar
1971, Amts-
inspektor als
Urkundsbeamter
der Gesch.Stelle

.....,
Kläger und Revisionskläger,
-Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1971 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	Dr. S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t

für Recht erkannt:

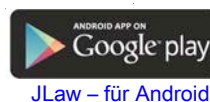
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1968
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1930 bis 8. Mai 1945 nach § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) als nachversichert zu gelten hat.

Der am 13. Februar 1900 geborene Kläger war nach bestandenen medizinischen Staatsexamen zunächst als Medizinalpraktikant vom 15. Juli 1924 bis 28. Februar 1925 an der Medizinischen Universitätsklinik Frankfurt und vom 1. März bis 15. Juni 1925 am Hildegardskrankenhaus in Mainz tätig. Vom 16. Juni 1925 bis 30. Juni 1926 war er dort etatmäßiger Assistenzarzt, anschließend bis zum 12. Mai 1929 Assistent an den Städtischen Krankenanstalten Aachen und vom 13. Mai 1929 bis 31. August 1929 Assistent am Städtischen Krankenhaus in Mainz. Seit dem 1. September 1929 war er dort Oberarzt. Vom 1. Oktober 1930 bis 30. Juni 1933 war er sodann Assistent an der Medizinischen Universitätsklinik Köln und anschließend daselbst Oberarzt. Daneben lehrte er nach seiner Habilitation am 26. Juli 1932 an der Universitätsklinik Köln, seit September 1938 als nichtbeamteter außerordentlicher Professor, seit 1. November 1939 als außerplanmäßiger Professor im Beamtenverhältnis auf Widerruf ohne Dienstbezüge. Sein Anstellungsverhältnis bei der beigeladenen Stadt Köln endete am 8. Mai 1945 aus anderen als tarifrechtlichen Gründen. Beiträge zur Angestelltenversicherung (AnV) waren bis dahin für ihn nicht abgeführt worden.

Seit Oktober 1962 bemühte sich der Kläger um die Durchführung und Anerkennung seiner Nachversicherung. Mit

- 3 -



- 3 -

Schreiben vom 19. August 1963 teilte die Beklagte der Beigeladenen mit, daß der Kläger vom 1. Juli 1933 an wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften versicherungsfrei gewesen sein dürfte und unter dieser Voraussetzung eine Nachversicherung gemäß § 72 G 131 vom 1. Juli 1933 an möglich wäre, daß die Entscheidung darüber jedoch die Stadt Köln zu treffen habe, so daß sie, die Beklagte, sich nur auskunftsweise äußern könne. Der Kläger erhielt eine Durchschrift dieses Schreibens.

Durch Urteil vom 22. Juli 1965 (BSG 17, 259) stellte das Bundesarbeitsgericht (BAG) fest, daß die Stadt Köln verpflichtet ist, dem Kläger eine Bescheinigung über die Nachversicherung nach § 72 G 131 über die Beschäftigungszeit vom 1. Oktober 1930 bis 8. Mai 1945 zu erteilen. Begründet wurde diese Verurteilung damit, daß die Beigeladene die Erteilung einer solchen Bescheinigung aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen nicht verweigern dürfe, da deren Beurteilung dem Versicherungsträger obliege..

Am 15. Oktober 1965 bescheinigte die Beigeladene, daß der Kläger zum Personenkreis des Art. 131 des Grundgesetzes (GG) gehöre, keinen Anspruch und keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem G 131 habe, am 28. Juni 1956 einen Antrag auf Gewährung einer Versorgung nach dem G 131 gestellt habe, der rechtskräftig abgelehnt worden sei, und daß die Beschäftigung vom 1. Oktober 1930 bis 8. Mai 1945 als Tarifangestellter für eine Nachversicherung nach § 72 G 131 in Betracht komme. Mit Schreiben vom 5. Mai 1966 dehnte die Stadt Köln die Bescheinigung auf die Zeiten vom 15. Juli 1924 bis 28. Februar 1925, 1. Juni 1926 bis 12. Mai 1929 und 15. Mai bis 30. September 1929 aus.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit Bescheid vom 2. August 1966 idF des Widerspruchsbescheides vom 21. November 1966 lehnte die Beklagte es ab, die Dienstzeiten vom 15. Juli 1924 an gemäß § 72 G 131 als nachversichert anzuerkennen, weil der Kläger bis zu seiner Habilitation im Juli 1932 wegen wissenschaftlicher Ausbildung für seinen zukünftigen Beruf und alsdann wegen der Höhe seines Entgelts nicht versicherungspflichtig gewesen sei; dagegen habe Versicherungsfreiheit wegen gewährleisteter anderweitiger Anwartschaften auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten nach § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) niemals vorgelegen.

Daraufhin hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrage, unter Aufhebung des Bescheides vom 2. August 1966 und des Widerspruchsbescheides vom 21. November 1966 die Beklagte zu verurteilen, ihn für die Zeit vom 1. Oktober 1930 bis 8. Mai 1945 nachzuversichern.

Das Sozialgericht (SG) Köln hat diese Klage abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung, mit der er nunmehr die Feststellung begehrte, daß er für die genannte Zeit als nachversichert gelte, ist erfolglos geblieben. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 18. November 1968 ausgeführt, der Kläger gelte, obwohl er keinen Anspruch und keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung habe, für den streitigen Zeitraum nicht als nachversichert, weil er nicht wegen seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst versicherungsfrei gewesen sei. Hinsichtlich seiner Beamtentätigkeit seit dem 1. November 1939 als Hochschullehrer ergebe sich dies aus § 1 AVG aF; Voraussetzung der Versicherungspflicht sei nämlich eine Beschäftigung gegen Entgelt gewesen und als Widerrufsbe-

- 5 -

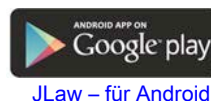


- 5 -

amter seien dem Kläger ausdrücklich das Recht und die Anwartschaft auf die Bewilligung von Diäten versagt gewesen. Als Angestellter der Stadt Köln sei er nach § 12 Satz 1 Nr. 4 AVG bis zuletzt versicherungsfrei gewesen, zumindest sei er als versicherungsfrei angesehen worden. Dies ergebe sich aus seiner Erklärung vom 23. Juni 1942, seinem Schriftsatz vom 4. Januar 1965 an das BAG und seiner Erklärung in der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1968. § 12 Satz 1 Nr. 4 AVG aF habe nicht nur Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst erfaßt, sondern habe für alle Beschäftigungsverhältnisse gegolten, so daß der Kläger als zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf des Hochschullehrers tätiger Assistent und Oberarzt auch bei einer Beschäftigung in privat-rechtlichen Krankenanstalten versicherungsfrei gewesen wäre. Wenn der Kläger darauf hinweise, daß eine Ausbildung zum Hochschullehrer nur im öffentlichen Dienst hätte erfolgen können, so führe das zu keinem anderen Ergebnis. Selbst wenn dies richtig sein sollte, handele es sich doch immer noch um eine versicherungsfreie wissenschaftliche Ausbildung, ohne daß es von Bedeutung sei, ob sie im öffentlichen Dienst zurückgelegt wurde oder nicht. Der Kläger sei damit nicht wegen seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst versicherungsfrei gewesen, sondern wegen seiner wissenschaftlichen Ausbildung. Dazu komme, daß er ab Februar 1941 auch wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei gewesen sei. Selbst wenn aber der Kläger sich während seiner Tätigkeit als Oberarzt nicht mehr in wissenschaftlicher Ausbildung befunden haben sollte, dann sei er zwar vom Juli 1933 bis einschließlich Januar 1941 versicherungspflichtig gewesen mit der Folge, daß die Stadt Köln zu Unrecht keine Beiträge für ihn abgeführt habe. Ein solcher Sachverhalt rechtfertigt aber ebenfalls nicht eine Anwendung des § 72 G 131.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Das LSG hat die Revision zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrage,

unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung nach seinen bisherigen Anträgen zu erkennen, hilfsweise,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Gerügt wird unrichtige Anwendung des § 72 G 131.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Revision zurückzuweisen, da das angefochtene Urteil richtig sei.

II.

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Nach § 72 G 131 gelten die unter Art. 131 GG fallenden Personen, die nach der im G 131 getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, für sämtliche Zeiten als nachversichert, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen. § 72 G 131 entspricht den Vorschriften über die Nachversicherung nach § 1242 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF und § 18 AVG aF, nach § 1242 a RVO idF des Art. 5 der Ersten Vereinfachungsverordnung vom 17. März 1945 (BGBl I 41), der für die Angestelltenver-

- 7 -



- 7 -

sicherung (AnV) entsprechend gilt (Art. 6 aaO), sowie nach § 1232 RVO idF des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) und § 9 AVG idF des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG), jedoch mit der Maßgabe, daß die Nachversicherung nicht durch Nachentrichtung von Beiträgen für die in Frage kommenden Zeiten erfolgt, sondern kraft Gesetzes als bereits durchgeführt gilt.

Im Unterschied zu den genannten Vorschriften sind in § 72 G 131 die Bestimmungen, nach denen die Tätigkeit "wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst" versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag, nicht im einzelnen aufgeführt. Wie sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, kommen hierbei jedoch nur diejenigen Vorschriften in Betracht, nach denen Versicherungsfreiheit wegen der Besonderheiten des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst eingeräumt wurde. Das waren in dem hier streitigen Zeitraum bis zum 8. Mai 1945 bei Beamten, Angestellten und Arbeitern die §§ 1234, 1235 Nr. 1 und 2 und 1242 RVO sowie die §§ 11, 12 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 17 AVG in der vor dem Inkrafttreten der genannten VO vom 17. März 1945 geltenden Fassung (vgl. insbesondere § 1242 a RVO aF und § 18 AVG aF sowie Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung Seite 626 u. III unter c) aa); Komm. zur RVO, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, 5. Aufl. Anhang H § 72 G 131 Note 6; K. Schroeter, Die Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zu Artikel 131 GG (§§ 72 bis 74) S. 30).

Die gegenteilige Auffassung der Revision, daß § 72 G 131 auch dann angewendet werden müsse, wenn die Beschäftigung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

im öffentlichen Dienst deshalb versicherungsfrei gewesen war, weil der Beschäftigte zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig war, oder wenn eine Beitragsentrichtung zu Unrecht unterblieben ist, findet im Gesetz keine Stütze. Es trifft insbesondere nicht zu, daß jede unter Art. 131 GG fallende Person, die nach dem G 131 keine Anwartschaft oder keinen Anspruch auf Versorgung hat, die Nachversicherung erhalten sollte. Der Gesetzgeber hatte vor allem keine Veranlassung, sämtliche Beschäftigungsverhältnisse, die nach § 1235 Nr. 3 RVO aF oder nach § 12 Satz 1 Nr. 4 AVG aF versicherungsfrei waren, nachträglich in die Nachversicherung einzubeziehen. Deshalb sind nicht einmal ehemalige Gerichtsreferendare, die nach dem Inkrafttreten der günstigeren Nachversicherungsvorschriften des AnVNG aus dem Vorbereitungsdienst und zugleich aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, für die vor dem Inkrafttreten der günstigeren Neuregelung (1.3.1957) liegende Zeit des Vorbereitungsdienstes nachzuversichern (BSG 11, 278; 17, 206). Anderenfalls würden diejenigen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf im öffentlichen Dienst gegen Entgelt tätig waren, gegenüber denjenigen bevorzugt, die zu diesem Zweck bei privaten Arbeitgebern gegen Entgelt tätig waren. Daß die Befreiungsvorschriften nach Art des § 1235 Nr. 3 RVO aF und des § 12 Satz 1 Nr. 4 AVG aF sowie des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO idF der Ersten Vereinfachungs-VO sich inzwischen für die Betroffenen als vielfach nachteilig herausgestellt haben, rechtfertigt es nicht, etwaige in der bisherigen Regelung liegende Unbilligkeiten durch eine ausdehnende Auslegung des § 72 G 131 zu beseitigen. Deshalb sind auch in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des G 131 vom 20. Februar 1968 (Beilage zum BAnz Nr. 42 vom 29. Februar 1968) in Nr. 7 Abs. 2 die Zeiten, in denen Versicherungsfreiheit wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

wissenschaftlicher Ausbildung bestand, ausdrücklich mit als solche aufgeführt, die nicht zu berücksichtigen sind. Erst recht hat dies in allen den Fällen zu gelten, in denen aus irgendwelchen Gründen eine Beitragsentrichtung zu Unrecht unterblieben ist.

Es kommt somit allein darauf an, ob der Kläger bis Anfang Mai 1945 wegen bestehender Sondervorschriften über die Versicherungsfreiheit bestimmter Tätigkeiten im öffentlichen Dienst nicht versicherungspflichtig war.

Zutreffend hat das LSG insoweit ausgeführt, daß die Zeit der Tätigkeit des Klägers als außerplanmäßiger Professor im Beamtenverhältnis auf Widerruf seit dem 1. November 1939 in diesem Zusammenhang bedeutungslos ist, weil der Kläger insoweit kein Entgelt erhalten hat; sie war bereits deshalb nicht versicherungspflichtig. Darüber hinaus wäre diese Versicherungsfreiheit ohne Bedeutung für die Frage der Versicherungspflicht für die Tätigkeit des Klägers als Angestellter der Beigeladenen gewesen (BSG 31, 66).

Nach § 11 AVG aF waren ua versicherungsfrei die in Betrieben oder im Dienste eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhesold und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage der ihrem Dienstesinkommen entsprechenden Höhe gewährleistet war; über die Gewährleistung dieser Ansprüche entschied die oberste Verwaltungsbehörde des jeweils zuständigen Landes. Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger eine solche Anwartschaft auf Versorgung zu keiner Zeit gehabt. Damit konnte sein Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Köln schon aus diesem Grunde nicht nach der genannten Vorschrift versicherungsfrei sein.

- 10 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Von den Nrn. 1 und 2 des § 12 Satz 1 AVG kam hier die Nr. 1 in Betracht. Danach waren ua bestimmte Beamte versicherungsfrei, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet wurden oder solange sie nur vorläufig beschäftigt waren. Die Voraussetzungen dieser Versicherungsfreiheit sind schon deshalb nicht erfüllt, weil der Kläger während seiner Tätigkeit bei den verschiedenen Krankenhäusern nicht Beamter sondern Angestellter gewesen ist.

Nach § 17 AVG konnten schließlich im öffentlichen Dienst tätige Personen außerdem versicherungsfrei sein, wenn ihnen die in § 11 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet waren. Versicherungsfreiheit nach dieser Vorschrift entfällt, weil für den Kläger die bezeichneten Anwartschaften nicht gewährleistet waren.

Der Kläger war als Medizinalpraktikant, Assistenzarzt und Assistent sowie als Oberarzt allenfalls bis zu seiner Habilitierung im Juli 1933 nach § 12 Satz 1 Nr. 4 AVG aF versicherungsfrei gewesen (vgl. Koch/Hartmann/v. Altrock/Fürst, Das AVG, 2. Aufl. § 12 AVG aF S. 223). Während seiner ersten Tätigkeit als Oberarzt an der medizinischen Universitätsklinik in Köln sind deshalb möglicherweise zu Unrecht für ihn keine Beiträge abgeführt worden, da man die hauptamtliche Tätigkeit als Oberarzt schwerlich als wissenschaftliche Ausbildung für den erstrebten Beruf als Hochschullehrer ansehen kann. Seit Februar 1941 war der Kläger nach den Feststellungen des LSG wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei. Dagegen war er bis zum 8. Mai 1945 niemals infolge von Sondervorschriften für Angehörige des öffentlichen Dienstes versicherungsfrei.

- 11 -



- 11 -

Damit hat die Beklagte es zu Recht abgelehnt, den Kläger nach § 72 G 131 als nachversichert anzusehen. Daß er sich auch nicht auf das Schreiben der Beklagten vom 19. August 1963 berufen kann, hat das LSG bereits zutreffend dargelegt. Das Schreiben stellt keinen Verwaltungsakt dar, sondern enthält nur eine unverbindliche vorläufige Stellungnahme zur Rechtslage.

Mithin muß die Revision zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)